

KURT EISNER STRAßE 24
04275 LEIPZIG

Telefon: 0341 – 99 99 47 0

Telefax: 0341 – 99 99 47 1

E-Mail: Rechtsanwaltlange@yahoo.de

Sanaleo GmbH
Christianstraße 4
04105 Leipzig

Leipzig, den 30. März 23

Aktenzeichen: 12/23

Sanaleo GmbH Beratung

Hier: strafrechtliche Unbedenklichkeit von THC-freien Blüten der aus EU-zertifizierten Anbau stammenden Nutzhempflanze Cannabis

Verkehrsfähigkeits- und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbenannter Angelegenheit bestätige ich Ihnen, dass die von Ihnen angebotenen Produkte Hanfblüten mit einem ausgewiesenen THC-Gehalt von 0,0 % in den jeweiligen Packungsgrößen „1g“ bis „5g“ unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Analysezertifikate, Prüfberichte, Produktblätter und sonstigen Unterlagen auf die Zulässigkeit und Verkehrsfähigkeit des Handels mit diesen Produkten in rechtlicher Hinsicht überprüft habe. Zusätzlich habe ich die Verpackung und die Aufmachung in Augenschein genommen.

Aus strafrechtlicher Sicht sind die hier gegenständlichen Produkte der Sanaleo GmbH

als sog. Bedarfsgegenstände i.S.v. Art. 2 Abs. 6 Nr. 9 LFGB

auf dem deutschen Binnenmarkt zulässig und verkehrsfähig.

Sie stellen nach hiesiger fachlicher Einschätzung keine verbotenen Betäubungsmittel i.S.v. des BtMG dar. Infolge des nicht messbaren und damit nicht vorhandenen Wirkstoffgehalts von THC und THCA in den Blüten unterfallen diese Produkte dem Ausnahmetatbestand der Anlage I lit. b) zu § 1 Abs. 1 BtMG. Es steht für den Unterzeichner fest, dass ein Missbrauch der hier gegenständlichen Produkte zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. Die THC-freien Blüten haben allenfalls eine so geringe Menge des für das Hervorrufen von Rauschzuständen nötigen THC, dass ein Berauschen mit diesen Produkten aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Mit freundlichem Gruß

Lange
Rechtsanwalt